

74
Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: VerschG § 24

Rechtssatz: § 24 Abs 1 VerschG begründet auch die Pflicht, Entscheidungen des Beschwerdegerichts und des Gerichts der weiteren Beschwerde, durch welche die Beschwerde gegen den die Todeserklärung aussprechenden Beschluss des Amtsgerichts oder des Landgerichts zurückgewiesen wird, öffentlich bekannt zu machen. Die Beschwerdefrist beginnt für alle Beteiligten einheitlich mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Eine nach dem Gesetz erforderliche Zustellung an die Beteiligten unmittelbar hat auf den Lauf der Beschwerdefrist keinen Einfluss.

Aktenzeichen: IV ZB 58/53

OLG Köln

Beschluss des BGH vom 14. Juli 1953

LG Köln

B e s c h l u s s

In dem Verfahren

betreffend die Todeserklärung des am [REDACTED]
in W [REDACTED] bei K [REDACTED] geborenen und zuletzt in S [REDACTED] bei K [REDACTED],
B [REDACTED] str. [REDACTED] wohnhaft gewesenen Buchhalters Johann K [REDACTED],
an dem beteiligt sind:

- 1) Josef W [REDACTED] in S [REDACTED] bei K [REDACTED],
H [REDACTED] weg [REDACTED],
vertreten durch den Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],
als Antragsteller und Beschwerdegegner,
- 2) Jakob K [REDACTED] in S [REDACTED] bei K [REDACTED], G [REDACTED]-
strasse [REDACTED],
als Beschwerdeführer,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 14. Juli 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Dr. Kregel und
Wüstenberg

beschlossen:

Der Beschluss der 11. Zivilkammer des Landgerichts
in Köln vom 31. Januar 1953 wird aufgehoben. Die
Sache wird zur weiteren Erörterung und anderweiten
Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Der Antragsteller hat die Todeserklärung seines
Schwiegersohns Johann K [REDACTED] beantragt. Dieser war im

- 2 -

Jahre 1945 als Offizier an der Südostfront eingesetzt. Er war Leutnant und Zugführer im 9. Artillerie-Regiment 171. Die letzte Mitteilung von ihm stammt aus dem März 1945. Bei der Dienststelle für die Benachrichtigung der Angehörigen von Gefallenen und Vermissten der ehemaligen deutschen Wehrmacht liegt keine Nachricht über ihn vor. Auch ist dort nichts über das Schicksal der anderen Angehörigen seiner Einheit bekannt.

Das Amtsgericht in Köln hat dem Antrag durch Beschluss vom 24. November 1952 stattgegeben und den Zeitpunkt des Todes auf den 31. Dezember 1945 festgestellt. Gegen diesen Beschluss hat der Beschwerdeführer, der Bruder des Vermissten, Beschwerde eingelegt. Seine Beschwerde hat das Landgericht in Köln durch den angefochtenen Beschluss zurückgewiesen.

Gegen diesen dem Beschwerdeführer am 7. Februar 1953 zugestellten, in der Verschollenheitsliste nicht veröffentlichten Beschluss hat der Beschwerdeführer, nachdem er zunächst unter Missachtung der Formvorschriften Einspruch erhoben hatte, auf Grund der ihm zuteil gewordenen Belehrung am 26. März 1953 zu Protokoll der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts Beschwerde eingelegt und am 2. April 1953 um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Beschwerdefrist nachgesucht. Er rügt, das Landgericht habe die Vorschriften des Verschollenheitsrechts unzutreffend angewandt und den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt.

Das Oberlandesgericht hält die sofortige weitere Beschwerde für formell ordnungsmässig erhoben und für

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sachlich begründet. Es sieht sich jedoch an einer Sachentscheidung durch den Beschluss des Kammergerichts (West) vom 8. Dezember 1949 - MDR 1950 S 218 - gehindert. Diese Entscheidung befasst sich mit der Frage, ob in einer Todeserklärungssache ein Beschluss des Landgerichts nach § 24 Abs 1 VerschG veröffentlicht werden muss, wenn durch ihn die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts, der die Todeserklärung ausspricht, zurückgewiesen wird. Das Kammergericht hat die Frage verneint. Das Oberlandesgericht möchte sie in Übereinstimmung mit einer Entscheidung des Oberlandesgerichts in Freiburg (JR 1952, 174) und der herrschenden Lehre (Vogel VerschRecht 1949 § 24 Anm 1 S 218; Arnold VerschRecht 1951 § 24 Anm 5; Soergel Komm zum BGB zu § 24 VerschG Anm 2 S 101; Schlegelberger-Vogels-Kramer, Komm zum BGB 1939 zu § 24 VerschG Anm 4 S 88; Völker in der Anm zu der erwähnten Entscheidung des KG in MDR 1950, 218) bejahen und die eingelegte Beschwerde, da die Beschwerdefrist mangels Veröffentlichung des angefochtenen Beschlusses noch nicht in Lauf gesetzt sei, als frist- und formgerecht ansehen.

Das Oberlandesgericht hat daher die Sache gemäss § 28 FGG mit Recht dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

I. Die Beschwerde ist nach Art 2 § 8 VerschÄndG, §§ 13, 26 VerschG, § 27 FGG an sich zulässig. Sie ist auch fristgerecht erhoben, da die Beschwerdefrist noch nicht zu laufen begonnen hat. Nach § 22 FGG beginnt die Frist für die sofortige Beschwerde mit dem Zeitpunkt, in welchem die Verfügung dem Beschwerdeführer bekanntgemacht

worden ist. § 16 Abs 2 FGG bestimmt allgemein, die Bekanntmachung erfolgt, wenn mit ihr der Lauf einer Frist beginnt durch Zustellung, nach den für die Zustellung von Amts wegen geltenden Vorschriften der ZPO. Demgegenüber bestimmt aber § 24 Abs 3 VerschG für das Verfahren in Todeserklärungssachen besonders, die erste öffentliche Bekanntmachung gelte als Zustellung, auch soweit das Gesetz daneben eine besondere Zustellung vorschreibe. Daraus folgt, dass, soweit eine öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen hat, diese allein die Beschwerdeschrift in Lauf setzt. Andere nach dem Gesetz erforderliche Zustellungen an die Beteiligten persönlich haben keinen Einfluss auf den Lauf der Beschwerdefrist. Entgegen der Ansicht des Kammergerichts (West) sind auch Beschlüsse des Beschwerdegerichts, durch welche die Beschwerde gegen einen die Todeserklärung aussprechenden Beschluss zurückgewiesen wird, öffentlich bekannt zu machen. § 24 VerschG schreibt ganz allgemein vor, dass der Beschluss, durch den Vereschollene für tot erklärt werden, öffentlich bekannt zu machen ist. Die Veröffentlichung hat den Zweck, die Öffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen, dass eine bestimmte Person für tot erklärt ist. Damit sollen die interessierten Personen Gelegenheit erhalten, den Beschluss mit einem Rechtsmittel anzufechten. Nur um das Verfahren möglichst einfach und für alle möglichen Beteiligten einheitlich zu gestalten, bestimmt § 24 Abs 3 VerschG, dass die Beschwerdefrist unbeschadet sonstiger Zustellungen allein durch die öffentliche Bekanntmachung in Lauf gesetzt wird. Wegen des besonderen Zweckes, dem die öffentliche Bekanntmachung allein dient, war eine entsprechende Vorschrift für die Beschlüsse, durch die der Antrag auf Todeserklärung abgelehnt wird, nicht ge-

boten. § 27 VerschG beruht nur auf der Erwägung, dass es geboten sein kann, der Öffentlichkeit, der ein die Todeserklärung aussprechender Beschluss bekanntgemacht worden ist, in gleicher Weise davon Kenntnis zu geben, dass dieser Beschluss im Rechtsmittelverfahren wieder aufgehoben ist. Nach dem Wortlaut des § 24 Abs 1 VerschG kann es zweifelhaft sein, ob Beschlüsse der Beschwerdegerichte, durch die die vom Amtsgericht ausgesprochene Todeserklärung bestätigt wird, gleichfalls öffentlich bekannt zu machen sind. Die Pflicht, auch diese Beschlüsse öffentlich bekannt zu machen, würde sich aus § 24 Abs 1 VerschG nicht ergeben, wenn die Vorschrift sich nur auf den Wortlaut des erkennenden Teils der Beschlüsse beziehen würde. Sie würde aber aus dieser gesetzlichen Bestimmung folgen, wenn die Bestimmung an den sachlichen Inhalt der Beschlüsse anknüpft. Sachlich stellt eine Entscheidung, durch die die Beschwerde gegen einen die Todeserklärung aussprechenden Beschluss zurückgewiesen wird, gleichfalls einen Beschluss dar, durch den der Verschollene für tot erklärt wird. § 24 Abs 1 VerschG stellt nicht auf den Wortlaut, sondern auf den sachlichen Inhalt der Beschlüsse ab. Das ergibt § 28 Abs 2 VerschG. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht der weiteren Beschwerde von der Anwendung des § 24 Abs 1 VerschG absehen, wenn die Todeserklärung bereits vom Amtsgericht oder vom Beschwerdegericht öffentlich bekanntgemacht worden war. Damit wird vorausgesetzt, dass das Gericht der weiteren Beschwerde nach § 24 Abs 1 an sich verpflichtet ist, den Beschluss, der eine weitere Beschwerde gegen den die Todeserklärung aussprechenden Beschluss eines anderen Gerichts zurückweist, öffentlich bekannt zu machen. Dann aber

muss das Beschwerdegericht ebenfalls verpflichtet sein, Beschlüsse, durch die die Beschwerde gegen den die Todeserklärung aussprechenden Beschluss des Amtsgerichts zurückgewiesen wird, öffentlich bekannt zu machen. Es bestünde kein Grund, diese Pflicht nur für das Gericht der weiteren Beschwerde, nicht aber auch für das Beschwerdegericht anzunehmen. Dies ist auch die Auffassung des Gesetzgebers, wie die Entstehungsgeschichte der §§ 24 f VerschG zeigt. Diese Bestimmungen entsprechen mit geringen hier nicht interessierenden Änderungen den mit gleicher Ziffer benannten §§ des Gesetzes über die Verschollenheit, Todeserklärung und die Feststellung der Todeszeit vom 4. Juli 1939. In der amtlichen Begründung zu § 23 dieses Gesetzes heisst es:

"Auch Beschlüsse, durch die eine Beschwerde gegen eine Todeserklärung aus sachlichen Gründen zurückgewiesen wird, stellen begrifflich Todeserklärungen dar. Sie müssen daher grundsätzlich nach § 24 Abs 1 öffentlich bekanntgemacht werden. Dieser Grundsatz würde dazu führen, dass unter Umständen eine Todeserklärung dreimal (vom Amtsgericht, vom Landgericht und vom Oberlandesgericht) öffentlich bekanntgemacht werden müsste. Da aber der Beschluss des Oberlandesgerichts nicht mehr anfechtbar ist, entfällt der Hauptgrund, der für die Einführung des § 24 Abs 1 maßgebend war. § 28 Abs 2 ermöglicht daher dem Gericht der weiteren Beschwerde die Abstandnahme von der öffentlichen Bekanntmachung der Todeserklärung; die nach § 24 Abs 2 vorgeschriebene Zustellung bleibt aber unberührt, so dass über den Zeitpunkt des Wirksamwerdens auch in diesem Falle kein Zweifel entstehen kann."

II. In der Sache war der Beschwerde stattzugeben. Das Landgericht hat gegen § 12 FGG verstossen. Es ist bisher nicht genügend aufgeklärt, ob Johann K. ver-
schollen im Sinne des Art 2 § 1 VerschÄndG, § 1

VerschG ist. Wie der Senat bereits in seinem im BGHZ 3, 230 abgedruckten Beschluss vom 16. Oktober 1951 ausgeführt hat, kann Verschollenheit nur angenommen werden, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles vom Standpunkt des vernünftig denkenden Menschen ernste Zweifel an dem Fortleben des Vermissten bestehen. Das Landgericht hat aus der Tatsache, dass viele im Osten in Gefangenschaft geratene Soldaten und Offiziere niederer Dienstgrade wenigstens seit den Jahren 1949 Nachricht in die Heimat haben geben können, geschlossen, dass auch Johann K., wenn er damals noch gelebt hätte, seine Angehörigen benachrichtigt hätte. Diesen Schluss hat das Landgericht damit begründet, es sei kein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass der Vermisste in ein Schweigelager gekommen sei. Er habe weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen angehört. Auch die Tatsache seiner Zugehörigkeit zu einer Einheit, die ausser den Offizieren aus Nichtdeutschen bestanden habe, spreche nicht für seine Verbringung in ein Schweigelager. Nach den Berichten der Heimkehrer sei eher zu vermuten, dass K. vor der Gefangennahme von seiner eigenen Truppe getötet worden sei, die sich dadurch möglicherweise eine günstigere Aufnahme bei der Gefangennahme versprochen habe.

Von wesentlicher Bedeutung für die Frage, ob eine Person verschollen ist, wird in der Regel das Schicksal der militärischen Einheit sein, der der Vermisste angehört hat. Das Landgericht hat diesen Umstand nicht genügend beachtet. Der Beschwerdeführer hat vorgetragen, Johann K. habe einer Einheit angehört, die mit Ausnahme der Offiziere fast nur aus österreichischen Soldaten bestanden habe. Bis zum 27. September 1952

sei noch kein Angehöriger dieser Einheit in die Bundesrepublik zurückgekehrt. Es hätte von seiten der Bundesrepublik bisher auch nichts getan werden können, um das Schicksal dieser Vermissten aufzuklären. Erst jetzt sei eine Zusammenarbeit mit dem österreichischen Roten Kreuz möglich, so dass nunmehr die Nachforschungen auf Österreich ausgedehnt werden könnten. Diesen Hinweisen hätte das Landgericht nachgehen müssen. Nachdem der Beschwerdeführer vorgetragen hat, der Vermisste sei Zugführer in einer Einheit gewesen, die aus Österreichern gebildet worden sei, wird das Landgericht nach § 12 FGG zu prüfen haben, ob unter diesen Umständen überhaupt mit der Möglichkeit gerechnet werden kann, er sei von seiner eigenen Truppe getötet worden. Ferner hätte das Landgericht ermitteln müssen, ob österreichische Angehörige der Einheit des Vermissten in ihre Heimat zurückgekehrt sind oder ob wenigstens sie ihren Angehörigen Nachricht haben zukommen lassen können. Durch diese Ermittlungen könnten unter Umständen Tatsachen aufgedeckt werden, die sichere Schlüsse über das Schicksal des Vermissten gestatten. Ohne die Erkenntnisquellen in der genannten Richtung voll auszuschöpfen, durfte eine Entscheidung über den Antrag auf Todeserklärung nicht ergehen. Damit die Ermittlungen noch angestellt werden können, musste der angefochtene Beschluss aufgehoben und die Sache zur weiteren Er-

örterung und anderweiten Entscheidung an das Landgericht
zurückverwiesen werden.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Kregel

Wüstenberg